

vorläufige**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Traditionelle Chinesische Medizin
an der Technischen Universität München****Vom.....**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Studienpraxis
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Traditionelle Chinesische Medizin ergänzt (FPSO) die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. Die APSO hat Vorrang.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Traditionelle Chinesische Medizin an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt 90 Credits (88 Semesterwochenstunden), verteilt auf fünf Semester. Hinzu kommen max. 12 Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. Außerdem sind vier Wochen (5 Credits) Studienpraxis abzuleisten. Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflichtbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Traditionelle Chinesische Medizin beträgt damit mindestens 120 Credits. Die Regelstudienzeit für das Masterstudium, das in Teilzeitform durchgeführt wird, beträgt insgesamt sechs Semester. Einzelheiten über die Verteilung der Module aus sechs Fachsemester sind in Anlage 1 geregelt.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Traditionelle Chinesische Medizin wird nachgewiesen durch:
 1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
 - a. ein an einer inländischen Universität abgeschlossenes Staatsexamen (zweiter Abschnitt der ärztlichen Prüfung) in einem medizinischen Studiengang oder
 - b. einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der dem unter Buchst. a) genannten Abschluss gleichwertig ist,
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2,
 3. der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Das berufspraktische Jahr kann auf Antrag als qualifizierte berufspraktische Erfahrung anerkannt werden.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) In der Regel ist im Masterstudiengang Traditionelle Chinesische Medizin die Unterrichtssprache Deutsch. Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 37 a

Studienpraxis

Es ist eine Studienpraxis als Studienleistung im Sinne von § 45 abzuleisten. Ihre Dauer beträgt vier Wochen. Sie muss bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. Die Studienpraxis kann in einer qualifizierten Einrichtung, in der Regel einer auf die TCM spezialisierten Praxis oder Klinik sowohl im Inland als auch im Ausland (speziell China) erfolgen.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind im § 10 APSO geregelt. Beim Masterstudiengang Traditionelle Chinesische Medizin handelt es sich um einen sechssemestrigen berufsbegleitenden Studiengang. Abweichend von § 10 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 APSO gelten für den Masterstudiengang Traditionelle Chinesische Medizin daher folgende Fristen:

Aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sind

1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20 Credits,
2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 60 Credits,
4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 80 Credits,
5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 100 Credits,
6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 120 Credits zu erbringen.

- (2) Mindestens eine der in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der TCM-Masterprüfungsausschuss der Fakultät für Sport- und Gesundheitsförderung.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Die gemäß Anlage 1 abzulegenden mündlichen Abschlussprüfungen dauern je Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Sie werden von zwei Prüfenden durchgeführt.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Traditionelle Chinesische Medizin gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. Es sind 78 Credits in den Pflichtmodulen nachzuweisen.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45 Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 im Umfang von 17 Credits nachzuweisen.

§ 46 Master's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. Die Master's Thesis kann von jedem qualifizierten fachkundigen Prüfenden der Technischen Universität München in Absprache mit dem Studiengangverantwortlichen ausgegeben und betreut werden.
- (2) Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf zwölf Monate nicht überschreiten.
- (4) Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (5) Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.
- (6) Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel aller Module und der Master's Thesis errechnet. Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2013/14 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
-----	------------------	--------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

Pflichtmodule im Umfang von 78 Credits zuzüglich 25 Credits (Master's Thesis)

1	Grundlagen der Akupunktur	Se	1	6	7	schriftlich	60-90 min	deutsch
2	Chinesische manuelle Therapie, Bewegungstherapien, Taiji, Qigong	Se	1-6	11	6	mündlich	M	deutsch
3	Grundlagen der chinesischen Arzneitherapie	Se	2	10	12	schriftlich	60-90 min	deutsch
4	Praxis der Akupunktur	Se	2	7	7	mündlich	M	deutsch
5	Klinik und Praxis der chinesischen Medizin I	Se	3-4	10	12	mündlich	M	deutsch
6	Praktische chinesische Arzneimitteltherapie	Se	3	10	12	mündlich	M	deutsch
7	Grundlagen der Chinesischen Diätetik	Se	3	4	3	schriftlich	60-90 min	deutsch
8	Klinik und Praxis der chinesischen Medizin II	Se	4	10	11	mündlich	M	deutsch
9	Klinik und Praxis der chinesischen Medizin III	Se	5	8	8	mündlich	M	deutsch
10	Master's Thesis		5-6		25	schriftlich	M	deutsch

Module: Studienleistungen: Aus folgender Liste sind 17 Credits zu erbringen:

1	Einführung in die TCM, Diagnostik und Physiologie	Se	1	12	12	mündlich	M	deutsch
2	Praktikum	P	5		5			

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; Se = Seminar; P = Praktikum. In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen beträgt die Prüfungsdauer 20-45 Minuten.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Traditionelle Chinesische Medizin an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Traditionelle Chinesische Medizin setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld eines Arztes entsprechen. Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- 1.2 Vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Medizin
- 1.3 Außerordentlich hohes Interesse an dem Gebiet der Traditionellen Chinesischen Medizin

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.2 bis einschließlich 2.3.5 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). Unterlagen gemäß Nr. 2.3.1 können für das Wintersemester bis zum 15. August nachgereicht werden.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36;
 - 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Traditionelle Chinesische Medizin an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Traditionelle Chinesische Medizin an der Technischen Universität München besonders geeignet hält;
 - 2.3.4 ggf. Nachweise über studiengangspezifische Vorbildungen bei Fachgesellschaften, Praktika in Kliniken für Traditionelle Chinesische Medizin, Auslandsaufenthalte (z.B. in China, Australien, USA), ein Sinologiestudium;
 - 2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Traditionelle Chinesische Medizin zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 120 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 120 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die die Note des zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung besser als 4,0 ist, erhält der Bewerber zwei Punkte. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 60. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

2. Motivation

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 20 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Der Bewerber

1. kann sein Bewerbungsanliegen sachlich und trotzdem ansprechend formulieren (10 von hundert)
2. kann den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darstellen, (40 von hundert)
3. kann seine besondere Eignung und Motivation für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen (40 von hundert)
4. kann nach den Regeln der deutschen Rechtschreibung und Grammatik schreiben (10 von hundert)

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der vier Kriterien, wobei die Kriterien wie oben beschrieben gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

3. studiengangspezifische Vorbildungen

¹Studiengangsspezifische Vorbildungen werden anhand folgender Tabelle, in Summe jedoch mit höchstens 40 Punkten, bewertet:

Art der Vorbildung	Umfang	Punkte
Schein bei Fachgesellschaft	200 UE	je 20
Praktikum in TCM-Einrichtung in Deutschland	320 h	je 10
Praktikum in TCM-Einrichtungen im Ausland (z.B. China, Australien, USA)	320 h	je 20
Studium der Sinologie	Bachelor-/Magisterabschluss	40

- 5.1.2 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 ¹Bewerber, die mindestens 72 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 56 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.
- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:
- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
²Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
- a) das Interesse und die Erfahrungen auf dem Arbeitsfeld der Traditionellen Chinesischen Medizin
 - (1) kennt Autoren und Werke, die sich mit den Themenbereichen des Studiengangs befassen
 - (2) kann praktische Tätigkeiten im angegebenen Berufsfeld nachweisen (Praktika im In- oder Ausland)
 - (3) versteht die Philosophie der Traditionellen Chinesischen Medizin
 - (4) hat Ausbildungen bei Fachgesellschaften absolviert
 - b) das Verständnis für wissenschaftliche bzw. grundlagen- und methodenorientierte Arbeitsweisen
 - (1) kennt den aktuellen Stand wissenschaftlicher Forschung im Bereich der Traditionellen Chinesischen Medizin
 - (2) kann aktuelle Forschungsergebnisse diskutieren

- c) die mündliche Sprachkompetenz,
- (1) kann Sachverhalte klar, flüssig und im Stil der Situation angemessen darstellen und erörtern
 - (2) kann eigene Gedanken und Meinungen präzise ausdrücken und im Gespräch auch umfangreichere Antworten strukturiert aufbauen
 - (3) kann Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen
 - (4) kann Fragen zu wissenschaftlichen Themen bzw. zu eigenen Kompetenzen und Erwartungen mühelos verstehen oder wenn nötig durch Rückfragen klären,

Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Traditionelle Chinesische Medizin vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Themenschwerpunkte, wobei die drei Themenschwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 60 fest, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktezah ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁸Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Summe aus der Punktzahl für die Abschlussnote aus 5.1.1 und aus den Punkten für das Gespräch nach 5.2.3. ²Bewerber, die 58 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Traditionelle Chinesische Medizin gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Traditionelle Chinesische Medizin nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.